jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/12/16 1Ob2373/96v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.12.1996

Norm

KSchG §13

Rechtssatz

Hat der Schuldner niemals erklärt, seine Ratenverpflichtungen nicht erfüllen zu wollen, sondern lediglich lange Zeit hindurch keine Zahlungen geleistet, so reicht dies und der Umstand, daß er in Haft genommen wurde und damit aller Wahrscheinlichkeit nach keine laufenden Einkünfte mehr hatte, ebensowenig für die Annahme aus, er sei nicht gewillt, den Vertrag zu erfüllen, wie der Umstand, daß ein Ansuchen an die klagende Partei, den aus dem Kreditvertrag aushaftenden Betrag umzuschulden, abschlägig beschieden wurde.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 2373/96v
  Entscheidungstext OGH 16.12.1996 1 Ob 2373/96v
  Veröff: SZ 69/280

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106805

Dokumentnummer

JJR_19961216_OGH0002_0010OB02373_96V0000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at